

## Allgemeine Lieferbedingungen ROVEMA GmbH

### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden Anwendung gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss eines Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) liegen allen zwischen der Firma ROVEMA (Lieferer) und ihren Kunden bei dem Verkauf und / oder der Lieferung von Verpackungsmaschinen (nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt) ohne Rücksicht darauf, ob diese selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft werden, zugrunde. Im Rahmen von Verträgen über Montage, Aufstellung, Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung von ROVEMA Neu- und/oder Gebrauchtmaschinen (nachfolgend Servicedienstleistungen genannt), gelten unsere Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“). Sofern Regelungen der ASB den Regelungen der ALB von ROVEMA entgegenstehen oder von diesen abweichen, gehen im Rahmen von Verträgen über Servicedienstleistungen die ASB vor. Darüber hinaus gelten auch im Rahmen von Servicedienstleistungen die ALB.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

4. Individuelle Vereinbarungen und Angaben im Angebot und der Auftragsbestätigung des Lieferers haben Vorrang vor diesen ALB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

5. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### II. Angebot

Angebote des Lieferers sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nichts Abweichendes im Angebot angegeben ist. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Lieferer behält sich vor, technische Änderungen, die er für erforderlich hält, jederzeit vorzunehmen. Der Lieferer weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Lieferungen keine sonstigen Leistungen, wie z.B. Inbetriebnahme und/ oder Schulungen beinhalten, es sei denn, sie sind zusätzlich schriftlich vereinbart worden.

### III. Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot; sie muss schriftlich erfolgen. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferers in Schriftform zustande. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, gilt der Inhalt des dadurch entstehenden Vertrages. Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen jeweils der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

### IV. Preis und Zahlung

1. Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Alle Zahlungen sind in EURO per elektronischer Überweisung ohne jeden Abzug und kostenfrei für den Lieferer innerhalb von fünf (5) TAGEN ab dem Datum der entsprechenden Rechnung des Kunden zu leisten.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Mangels besonderer Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 25 % Fortschrittszahlung 3 Monate nach Vertragsschluss, 25 % nach erfolgtem FAT (Factory Acceptance Test) jedoch vor Versendung, der Restbetrag von 10 % nach Gefahrübergang. Die Zahlungen sind, ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der zu zahlende Betrag auf dem Konto des Lieferers eingeht.

5. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind vom Käufer Verzugszinsen in Höhe des EURIBOR plus 9 Prozentpunkte geschuldet. Ansprüche auf weitergehenden Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

6. Bis zur vollständigen Bezahlung der dritten Rate hat der Lieferer ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der gesamten geschuldeten Leistung.

### V. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt ROVEMA alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Der Kunde ist verpflichtet, das Testmaterial in angeforderter Menge zu den vereinbarten Zeitpunkten dem Lieferer zur Konstruktion, Erprobung und Einstellung der Anlage zur Verfügung zu stellen.

3. Die Verfügungsstellung erfolgt kostenlos. Etwaige anfallende Versand-, Zoll- sowie Entsorgungskosten trägt der Kunde.

4. - Sofern im Auftrag enthalten, ist der Kunde verpflichtet, an einem FAT und SAT (Site Acceptance Test) termingerecht mitzuwirken.

5- Der Kunde hat die Ware nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch den Lieferer zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen. Nach Aufforderung des Lieferers, hat der Kunde die Empfangsbereitschaft zu erklären und die zur Durchführung der Lieferung erforderlichen Informationen mitzuteilen.

### VI. Lieferzeit

1. Sofern nichts gesondert vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit Erhalt der gegenbestätigten Auftragsbestätigung, aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und dem Eingang der vereinbarten Anzahlung auf dem Konto des Lieferers. Vom Lieferer angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist oder einer angemessenen Nachfrist das Werk des Lieferers verlassen hat oder der Lieferer Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Der Lieferer wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Kunden unverzüglich mitteilen.

2. Ist dem Kunden bei einer vom Lieferer zu vertretenden Verzögerung ein Schaden erwachsen, so kann der Kunde eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund von Verzug sind ausgeschlossen.

3. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm von dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat an entstehende Lagerkosten berechnet, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens monatlich 0,5% des auf den verzögerten Teil der Gesamtlieferung entfallenden Rechnungsbetrages, insgesamt höchstens jedoch 3 %. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Lieferer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Lieferer über den Gegenstand anderweitig verfügen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Wegen eines Verzuges des Kunden hat der Lieferer das Recht, die Lieferfrist – auch mehrfach – nach eigenem Ermessen neu zu bestimmen. Er kann das Recht zur Anpassung der Lieferfrist bis zu einem Monat nach Beendigung des Verzuges ausüben.

## VII. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Der Lieferer hat den Liefergegenstand gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel zu liefern. Wenn keine Incoterms-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen grundsätzlich ab dem im Vertrag genannten Herstellerwerk (EXW). Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen (EXW) ab dem Sitz des Lieferers. Falls die angegebene Incoterms-Klausel den Lieferer dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erfüllen, hat der Kunde dem Lieferer auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der Lieferer dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom Lieferer verursachten) Verzögerungen kommt, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist anzupassen.

2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunde unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. entgegenzunehmen.

5. Teillieferungen sind zulässig und werden in Teilrechnungen abgerechnet.

## VIII. Abnahme

1. Soweit eine Abnahme vertraglich vorgesehen ist, erfolgt sie unmittelbar im Anschluss an den Aufbau und der Inbetriebnahme unter Anwesenheit beider Parteien, hilfsweise nach Meldung des

Lieferers über die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist mit entsprechend den Erfordernissen des Lieferers geschultem und qualifiziertem Personal des Kunden durchzuführen. Es wird ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, erstellt.

2. Die Abnahme ist zu erklären, wenn während der Abnahmeprüfung keine wesentlichen Mängel an dem Liefergegenstand festgestellt werden, insbesondere wenn der Liefergegenstand im Durchschnitt gemäß der vereinbarten Leistung funktioniert.

3. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand ohne abgeschlossene Abnahmeprüfung in Gebrauch, so gilt die Abnahme als erfolgt.

4. Weigert sich der Kunde, das Abnahmeprotokoll innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der erfolgten Abnahme zu unterzeichnen, ohne dass er konkret und unter Angaben von Gründen die Richtigkeit des Protokolls in Textform rügt, so gilt die Unterschrift mit allen entsprechenden Rechtsfolgen als erfolgt.

5. Verweigert der Kunde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so ist der Lieferer berechtigt, Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durchzuführen und danach erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Erfolgt dann nicht innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen eine Abnahme durch den Kunden, oder eine schriftliche Erklärung des Kunden unter genauer Bezeichnung nicht erfüllter Punkte, so gilt die Abnahme als vollzogen.

6. Kann die Abnahme ganz oder teilweise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach dem Aufbau und der Inbetriebnahme erfolgen, so trägt der Kunde alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die hierdurch verursachten Reisekosten.

7. Finden die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht spätestens binnen zwei (2) Monaten ab Lieferung statt, gilt die Abnahme nach Ablauf dieses Zeitraums als erfolgt.

8. Wenn Abnahmeprüfungen oder Services in dem Liefergegenstand enthalten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Gefahrübergang und der Lieferer übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für die Beistellungen (oder Teilen davon) und/oder den Installationsort.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die dem Lieferer gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Abschluss dieses Vertrages entstehen oder die künftig entstehen werden, Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten, solange er mit seinen Zahlungen nicht in Verzug ist. Diese Berechtigung erlischt bei Zahlungseinstellung des Kunden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.

2. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, gleichgültig ob dieser zulässig ist oder nicht, tritt der Kunde schon jetzt alle ihm aus dieser Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Rechte gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange ihm der Lieferer nicht dieses Recht entzieht. In jedem Falle hat der Kunde die eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit die Ansprüche des Lieferers fällig sind. Auf Verlangen des Lieferers hat der Kunde die zur Einziehung

erforderlichen Angaben zu machen, damit der Lieferer die Abtretung dem Schuldner anzeigen und Leistung an sich verlangen kann.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes zu einer neuen Sache nimmt der Kunde für den Lieferer vor, ohne dass daraus für den Letzteren Verpflichtungen entstehen.

Der Kunde räumt dem Lieferer schon jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zu dem Wert des Liefergegenstandes ein.

4. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung des Liefergegenstandes mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

5. Der Kunde verpflichtet sich, die Sache unentgeltlich für den Lieferer zu verwahren.

6. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die in Ziffer 2 dieser Klausel vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes, der zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

7. Wert des Liefergegenstandes im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der von dem Kunden an den Lieferer zu zahlende Kaufpreis zzgl. 20 % Aufschlag.

8. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung des vorbehaltenen Eigentums sowie von Pfändungen der abgetretenen Forderung ist der Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde hat alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Interventionskosten gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

9. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach Gefahrübergang auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken (insb. Gefahr des Unterganges, des Verlusts, Beschädigung) zu versichern.

11. Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat nicht wirksam, so gelten die jeweiligen gleichwertigen Sicherungsrechte des Bestimmungsstaates als ausdrücklich vereinbart.

## **X. Haftung für Mängel des Liefergegenstandes**

1. Der Lieferer hat den Liefergegenstand frei von Mängeln zu liefern. Für Mängel des Liefergegenstandes haftet der Lieferer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes bzw. eines Teils des Liefergegenstandes hat der Lieferer das Recht nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder unentgeltliche Ersatzlieferung zu leisten.

3. Dem Lieferer stehen mindestens zwei (2) Nachbesserungsversuche zu. Der Kunde hat dem Lieferer hierfür einen sicheren Zugang zu dem Liefergegenstand zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Monteure und Hilfskräfte.

5. Tauscht der Lieferer im Rahmen der Gewährleistungspflichten oder nach Ablauf der Gewährleistungszeit aus Kulanz Ersatzteile aus oder liefert der Lieferer dem Kunden solche zum Selbsteinbau, so gehen die ausgebauten Ersatzteile mit dem Ausbau in das Eigentum des Lieferers über. Der Kunde verpflichtet sich dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, den Besitz an den Teilen einzuräumen. Im Falle einer Zusendung von Ersatzteilen wird der Kunde die ausgebauten Teile innerhalb dieser Frist zusenden. Räumt der Kunde dem Lieferer den Besitz nicht innerhalb zuvor genannter Frist ein, so verpflichtet sich der Kunde den Preis des eingebauten oder gelieferten Ersatzteils an den Lieferer zu zahlen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Haftung beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert des mangelhaften Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzungen arglistig verursacht hat.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist am Tag der Abnahme des Liefergegenstandes. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist gleichfalls 1 Jahr ab Lieferung bzw. ab Abnahme des Liefergegenstandes.

10. Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Liefergegenstandes dar. Die getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind im Zweifel so auszulegen, dass keine der Gewährleistungen oder Beschaffenheitsmerkmale, keine der Beschreibungen des Vertragsgegenstandes oder des Liefer- und Leistungsumfanges, keine der Eigenschaftsfestlegungen und auch nicht die technischen Spezifikationen, als Beschaffenheitsgarantie (i. S. d. § 444 BGB) zu verstehen ist, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Bei diesen Angaben handelt es sich grundsätzlich, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, um Beschaffenheitsvereinbarungen (§ 434 I 1 BGB).

11. Garantien im Rechtssinne sind durch den Lieferer nur dann abzugeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten und als Zusage bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind.

12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, (i) bei nur unwesentlicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (ii) bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß (iii) bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter

Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind (iv) wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäß Arbeiten am Liefergegenstand durchführt;(v) wenn ohne vorherige Zustimmung des Lieferers Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden(vi) wenn der Kunde die Software ändert oder in sonstiger Weise in diese eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist, (vii) der Kunde vom Lieferer erteilte Vorgaben hinsichtlich Betriebs- und/ oder Wartungsarbeiten nicht befolgt, Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder die mitgelieferte Bedienungsanleitung nicht befolgt.

13. Der Kunde ist nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Übrigen ist es ihm grundsätzlich untersagt, vor einer Entscheidung des Lieferers über die Nacherfüllung Arbeiten an dem Liefergegenstand durchzuführen.

#### **XI. Software, Geistiges Eigentum, Schutzrechte Dritter**

1. 1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf einem anderen als dem gelieferten System ist untersagt. Der Kunde hat nicht das Recht, den Quellcode für die Software vom Lieferer zu verlangen.

2. Der Kunde darf die Software nicht ändern, nicht zurückentwickeln oder übersetzen und er darf keine Teile herauslesen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften (§ 69 a ff. UrhG) zulässig ist. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Außerdem erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den Zeichnungen und Dokumentationen, das inhaltlich auf den Zweck des Betriebs der Ware beschränkt ist. Sämtliches geistiges Eigentum verbleibt bei dem Lieferer. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. a. Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

5. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland führen, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzungen nicht mehr bestehen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Die hier genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich einer Haftung gem. Abschnitt XIII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht in Materialien, Vorgaben und Spezifikationen aus der Sphäre des Kunden seinen Grund hat (hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich Vorgaben und Spezifikationen hinsichtlich der Art, Material und Form der Verpackung und die der Form der verpackungsspezifischen Bauteile oder auf einer sonstigen Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, die Vorgaben und Spezifikationen des Kunden auf Verletzung von Patenten oder sonstigen Rechten Dritten zu überprüfen.

#### **XII. Schadensersatzansprüche des Lieferers**

1. Verlangt der Lieferer Schadensersatz wegen Nichterfüllung und hat er die Sache noch nicht ausgeliefert, so stehen ihm auch ohne besonderen Nachweis pauschal 15 % der Vergütung als Entschädigung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Andererseits kann der Lieferer, wenn er nachweist, dass ihm ein höherer Schaden als die Pauschale entstanden ist, auch den weitergehenden Schaden ersetzt verlangen.

2. Nimmt der Lieferer den Kaufgegenstand im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Zusammenhang mit seinem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zurück, so steht ihm zusätzlich zu dem in Absatz 1 vereinbarten Schadensersatz als Entschädigung für den Aufwand zur Rücknahme und Verwertung eine Pauschale i. H. v. 10 % des Zeitwerts des zurückgenommenen Liefergegenstandes zu, soweit nicht der Kunde nachweist, dass insoweit ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

3. Das Recht des Lieferers, Schadensersatz zu verlangen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Inhalt dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

#### **XIII. Ausschluss und Beschränkung von Ansprüchen des Kunden**

1. Soweit sich Schadensersatzansprüche aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (einschließlich Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung) gegen den Lieferer ergeben, haftet dieser dem Kunden gegenüber nur dann unbeschränkt, wenn die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seiner Organe oder leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn die Haftung auf der Verletzung sogenannter Kardinalspflichten oder wesentlicher Vertragspflichten beruht. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzuges haftet der Lieferer gem. Ziff. VI Abs. 2 und wegen Unmöglichkeit bei einfacher

Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Auftragswerts, bezogen auf den Teil des Auftrags, der durch den Verzug oder die Unmöglichkeit betroffen ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. vorstehender Ziffer 1 bleibt davon unberührt.

3. Weitergehende und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, es sich um Mängel handelt, die der Lieferer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, oder es sich um schuldhaft Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

#### **XIV. Ergänzungsbestimmungen Verpackungsmaschinen**

1. Jede Maschine erbringt ihre Leistung in den vereinbarten Toleranzen nur bei Verwendung des vertraglich vereinbarten Originalmaterials (Packmittel, Füllgut). Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde anderes als das vertraglich vorgesehene und zur Verfügung gestellte Originalmaterial verwendet, haftet der Lieferer nicht. Das zum Einstellen und Erproben benötigte Originalmaterial mit genauer Eigenschaftsbeschreibung hat der Kunde dem Lieferer gemäß dessen Anforderung kostenlos, frachtfrei und mit notwendiger Versandanweisung für Hin- und Rücktransport zur Verfügung zu stellen.

2. Der Lieferer haftet nicht wegen Rücksendung einer geringeren als der überlassenen Menge Originalmaterials und wegen dessen Beschädigung, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Handeln des Lieferers vor.

3. Die Maschinen sind nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen eingerichtet. Wünscht der Kunde Einrichtung nach abweichenden Bestimmungen, hat er dies bei Bestellung mitzuteilen und die Bestimmungen in Deutsch oder Englisch zu übersenden. Eine hierdurch notwendig werdende Anpassung des Preises und der Liefertermine nach Auftragsbestätigung bleibt vorbehalten.

4. Es ist Sache des Kunden, die über die in Deutschland geltenden Bestimmungen hinausgehenden Maßnahmen zum Schutz des Betriebspersonals oder Dritter vor evtl. chemischen, biochemischen, elektrischen, elektro-chemischen, elektro-akustischen, mechanischen oder ähnlichen Einflüssen von Maschinen, Packmittel oder Füllgut zu treffen.

#### **XV. Vertraulichkeitsklausel**

1. Die Parteien werden die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit eine der Parteien nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

2. Zur Weitergabe von im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind die Parteien nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Die Parteien werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter der Parteien sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, andere in der Produktionsstätte gleichzeitig tätige Auftragnehmer, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche

Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

3. Alle Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Vertragsverhältnisses stehen, sind von den Parteien vor Herausgabe an die Öffentlichkeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

#### **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Lieferungen ins Ausland liegen die jeweils gültigen Incoterms zugrunde, soweit nicht in dem Auftrag oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen etwas anderes bestimmt wurde.

2. Für das Geschäftsverhältnis, einschließlich der Ansprüche aus Wechseln oder Schecks, ist deutsches Recht vereinbart mit Ausnahme des Wiener UN-Kaufrechts (CISG). Ist bei Lieferung ins Ausland in dem ausländischen Staat eine Gesamtverweisung auf deutsches Recht unzulässig, gelten die Regeln des ausländischen Rechts als vereinbart, die dem deutschen Recht am ehesten gleichwertig sind.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Gießen, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, auch bei dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingung ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

5. Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Lieferers.